

RS OGH 1954/11/25 IVZR77/54

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.11.1954

Norm

EheG §55 Abs2 e2

Rechtssatz

Die Aufrechterhaltung einer Ehe, bei der die Voraussetzungen für eine Scheidung aus § 48 I EheG vorliegen, kann erforderlich sein, wenn bei einem Obsiegen des aus der Ehe fortstrebenden Ehegatten im Scheidungsstreit das natürliche Empfinden der Kinder für die rechte Lebensordnung erschüttert würde, in der Vater und Mutter, Eltern und Kinder gemeinsam stehen, und dadurch die innere Entwicklung der Kinder schweren Schaden leiden würde.

Veröff: FamRZ 1955,97

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1954:RS0103328

Dokumentnummer

JJR_19541125_AUSL000_0040ZR00077_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at